

Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V.

Geschäftsstelle: Am Fleckenberg 12, 65549 Limburg
info@kbv-limburg-weilburg.de

Tel: 06431/54221

Fax: 06431/54638

Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V. Am Fleckenberg 12 65549 Limburg

Planungsbüro Zettl
Südhang 30
35435 Gießen

vorab ohne Unterschrift per email

Limburg, den 25.02.2011

Bauleitplanung der Stadt Runkel Bebauungsplan „Auf dem See“

Sehr geehrter Herr Zettl,
sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des von uns vertretenen Belangs der Landwirtschaft wird das geplante Gewerbegebiet der Stadt Runkel „Auf dem See“ wegen des damit verbundenen Flächenverlusts abgelehnt.

Wir können die Einschätzung bezüglich der Entwicklungsfähigkeit des Gebietes nicht teilen, sodass wir kein besonderes, überragendes öffentliches Interesse sehen können, die es rechtfertigen, landwirtschaftliche Flächen für andere Belange in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes, die ausdrücklich auch zum Gegenstand unserer jetzigen Stellungnahme gemacht wird.

Darüber hinaus geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Standortwahl, Alternative

Wie schon ausgeführt, halten wir die Entwicklungsfähigkeit des Gewerbegebietes nicht für gegeben. Es gibt mit Beselich – Obertiefenbach, Limburg – Ahlbach, Limburg – Offheim genügend Gewerbegebiete an der B 49.

Vor der weiteren Inanspruchnahme von Natur und Landschaft müssen daher Alternativen – u.E. – auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit geprüft werden. Die Frage der Alternative bzw. Vermeidbarkeit des Eingriffs und der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche für andere Zwecke wird nicht ausreichend geprüft.

In der Gemarkung Dehrn sind in den vergangenen Jahren bereits viele Hektar an landwirtschaftlicher Fläche verloren gegangen. Die jetzt beanspruchten Flächen haben nach dem Agrarfachplan Mittelhessen eine hohe Einkommensfunktion für die örtlichen Landwirte.

Auch die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans in anderen Gemeinden der Stadt Runkel genügt nicht der Minimierung des Eingriffs, denn auch dort werden keine neuen landwirtschaftlichen Flächen geschaffen- wie auch, Land ist nicht vermehrbar!

2. Abgrenzung des Gewerbegebietes

Die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Weges in das Gewerbegebiet, der nach der Planung die westliche Grenze bildet, lehnen wir ab.

Dieser Weg wurde geschaffen, um der Landwirtschaft einen Verkehr getrennt von dem übrigen Verkehr zu eröffnen. Wird der Weg nun Teil des Gewerbegebietes, sehen wir die Gefahr, dass der Weg der Landwirtschaft ganz entzogen werden kann. Daher soll es bei der landwirtschaftlichen Widmung des Weges bleiben.

3. Anschluss des Wirtschaftsweges an den geplanten Kreisverkehr

Wie Sie zutreffend unter 3.2 ausführen, wird die Kreuzung mehrerer Verkehrsarten einen potenziellen Unfallschwerpunkt darstellen.

Allerdings sehen wir in dem geplanten Anschluss des Wirtschaftsweges an den Kreisverkehr keine Ent- sondern eine Verschärfung der Unfallgefahr.

Wir sprechen uns daher gegen diese Planung aus.

Der landwirtschaftliche Weg wurde geschaffen, um eine Trennung zwischen landwirtschaftlichem und dem übrigen Verkehr zu erreichen. Nun sämtliche Verkehrsströme in dem Kreisverkehr zusammenlaufen zu lassen, widerspricht dieser Planung.

Bei anderen Straßenplanungen wird der Anschluss von Wirtschaftswegen an übergeordnete Verkehrskreisel abgelehnt, hier soll er nun gerade erfolgen.

Schließlich soll nach der neusten Planung die B 49 als Kraftfahrstraße ausgewiesen und damit für landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt werden.

Wenn diese Planung umgesetzt wird, halten wir es überhaupt nicht mehr für vertretbar, über den Kreisverkehr einen Anschluss des landwirtschaftlichen Weges unmittelbar an die Kraftfahrstraße zu ermöglichen. Hier würde ein unnötiger Gefahrenpunkt entstehen.

Der landwirtschaftliche Wirtschaftsweg sollte getrennt vom Kreisverkehr geführt werden.

4. Wasserführung

Im Zuge der weiteren Planungen ist zu untersuchen, ob und wie sich der Eingriff in die Landschaft und die Versiegelung auf die Wasserführung auswirkt. Es muss sicher gestellt werden, dass keine nachteiligen Änderungen in der Wasserführung erfolgen.

Beim Bau der Teilortsumgehung zeigt sich zur Zeit, dass die Wasserführung nicht hinreichend beachtet wurde, sodass es schon mehrfach zu Abgängen an der Böschung gekommen ist.

5. Kompensationsmaßnahmen

In der Ausgleichsplanung fehlt die nach § 15 Abs. 3 BNatSchG vorgeschriebenen Prüfung, ob die Kompensation vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche nicht durch Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Als Maßnahme der Vernetzung bietet es sich an, Flächen um nicht mehr genutzte Weidezäune, die in den letzten Jahren zugewachsen sind, in ein dauerhaftes Pflegekonzept einzubringen. Momentan dürfen diese Flächen / Streifen jederzeit wieder in die Produktion genommen werden.

Aufgrund des hohen Flächenverbrauchs in der Gemarkung Dehrn lehnen wir jegliche Kompensationsmaßnahme ab, die landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt. Mithin sprechen wir uns bei den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen gegen die Anpflanzung von Gehölzen aus. Neben dem Entzug von Flächen entsteht der Landwirtschaft nämlich durch die Beeinträchtigung durch Schatten usw. ein weiterer Verlust.

Einer Extensivierung von Grünland können wir zustimmen, wenn keine der vorrangigen Maßnahmen möglich sind.

Die Möglichkeit der Kompensationsmaßnahmen darf sich aber nicht allein daran messen, welches Land der Investor zur Verfügung hat, sondern hier ist auch die Kommune gefragt, eigene Flächen o.ä. einzubringen.

Bei der Extensivierung soll kein generelles Verbot von Düngung festgeschrieben werden. Düngung, Kalkung und eine Nachsaat offener Grasnarben muss möglich bleiben, um die Ausbreitung von anspruchslosen, aber hoch giftigen Pflanzen, wie Jakobskreuzkraut oder Herbstzeitlose zu verhindern.

Es sollte möglich sein, nach Bodenproben in Abstimmung mit der Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung wenigstens bis zur Versorgungsstufe „C“ mit Festmist zu düngen und zu kalken, wie dies im ökologischen Landbau erlaubt ist. Dadurch und durch Nachsaaten von verletzten Grasnarben kann man ein Ausbreiten dieser giftigen Pflanzen verhindern.

6. Konflikt mit Aussiedlerhöfen / Festsetzungen

Es muss sicher gestellt sein, dass keiner der Aussiedlerhöfe durch das Gewerbegebiet in seiner Entwicklungsfähigkeit durch die heranrückende Bebauung beeinträchtigt wird.

Insbesondere muss ein Aufstocken der Tierbestände oder der Betrieb einer Anlagen für die Erzeugung regenerativer Energien möglich bleiben.

Da eine Festsetzung nach § 8 BauNVO beabsichtigt ist, kann ein Konflikt zwischen Tierhaltung und nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässiger Wohnbebauung entstehen. Denn nach TA Luft haben größere Tierhaltungen einen Abstand von mindestens 200 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.

Daher sollten nicht nur Einzelhandelsbetriebe sondern auch Betriebsleiter- und sonstige Wohnungen bei der Festsetzung der zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden.

Weiterhin soll das sog. Schwengelrecht erhalten bleiben, dass also trotz Bebauungsplan für Zäune, Mauern usw. zu landwirtschaftlichen Grundstücken ein Grenzabstand entsprechend § 16 HessNachbarG von 0,5 m einzuhalten ist.

Schließlich sollte festgeschrieben werden, dass der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zulässig ist, wenn diese Anlagen von der örtlichen Landwirtschaft getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Kreisbauernverband Limburg-Weilburg e.V.
im Auftrag

Theodor Merkel
Geschäftsführer